

Impulse für die Familienerziehung ausgehen müssen. Das erfordert zum Teil eine größere Beachtung der Zusammenarbeit von Elternhaus und staatlichen Einrichtungen und eine bessere Kenntnis der Probleme der Familienerziehung.

3. Die Gesellschaft organisiert die kollektive Hilfe, um besondere Schwierigkeiten gemeinsam mit den Eltern — oder auch ohne sie, wenn sie sich gegen die Interessen ihres Kindes stellen — zu überwinden und die Entwicklung der Kinder zu sichern.

Auch dabei sind alle gesellschaftlichen Kräfte angesprochen, denn es wäre falsch, hier nur einen Tätigkeitsbereich der Jugendhilfe zu sehen. Besonders kommt es darauf an, Fehlentwicklungen vorzubeugen. Das muß aber das Anliegen aller gesellschaftlichen Kräfte sein.

Die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts

Das elterliche Erziehungsrecht wird von beiden Eltern teilen gemeinsam ausgeübt (§ 45). Dieser Grundsatz gilt natürlich nur dann, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Wir haben bereits dargestellt, wie wertvoll die Erziehung der Kinder durch die Eltern in einer vollständigen Familie ist. Es soll nur noch einmal hervorgehoben werden, daß eine uneinheitliche, widersprüchliche Erziehung in der Familie sehr häufig zur Fehlentwicklung der Kinder führt. Der FGB-Entwurf orientiert deshalb auf die Übereinstimmung der Eltern, auf die Einheitlichkeit ihrer pädagogischen Absichten und Ziele, und hilft möglichen Familienkonflikten vorzubeugen und aufgetretene Konflikte zu beseitigen.

Bei Verhinderung eines Elternteils ist der andere berechtigt, das Erziehungsrecht allein wahrzunehmen (§ 45 Abs. 1). Im Falle des Getrenntlebens der Eltern, weil einer oder beide die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen wollen, entscheiden auf Antrag die Organe der Jugendhilfe, wer während der Zeit der Trennung das Erziehungsrecht ausüben soll, wenn die Eltern sich darüber nicht einigen können (§ 45 Abs. 3).

Das elterliche Erziehungsrecht wird nur von einem Elternteil ausgeübt, wenn der andere gestorben ist oder die Erziehungsrechte verloren hat (§ 45 Abs. 2). Für ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter das Erziehungsrecht allein (§ 46)ⁿ. Der Vater ist natürlich zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts nach der Ehescheidung

Auch im Falle der Ehescheidung kann nur noch ein Elternteil das Erziehungsrecht ausüben. Der FGB-Entwurf folgt hier den bewährten Grundsätzen der Eheverordnung. Im Scheidungsurteil hat das Gericht zu bestimmen, welchem der Ehegatten das Erziehungsrecht übertragen wird (§§ 25, 45 Abs. 3).

Für die Regelung der Erziehungsrechte im Scheidungsverfahren kann nur maßgeblich sein, welcher Elternteil am besten geeignet ist, die weitere Erziehung und Entwicklung der gemeinsamen Kinder zu sichern. Dazu müssen die Eltern dem Gericht Vorschläge unterbreiten. Das Gericht muß auf die grundsätzliche Übereinstimmung der Eltern hinwirken. Die Organe der Jugendhilfe haben dem Gericht wie bisher eine Stellungnahme zur Regelung der Erziehungsrechte zu geben (§ 25 Abs. 2).

In der Diskussion zum FGB-Entwurf sollte geprüft werden, ob die Gerichte in jedem Fall auf eine solche gutachtliche Äußerung angewiesen sind. Die Erfor-

schung der objektiven Wahrheit läßt diese Stellungnahme nur in Zweifelsfällen als notwendig erscheinen, so z. B., wenn die Eltern sich nicht einig sind oder wenn keiner von beiden für die -Erziehung der Kinder geeignet erscheint.

Der Entwurf enthält eine Neuregelung für die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Ehescheidung infolge der mit dem Ehestreit zusammenhängenden Umstände keinem der beiden Elternteile das Erziehungsrecht übertragen werden kann, ohne daß die Voraussetzungen für den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts vorliegen. Danach kann das Gericht im Scheidungsurteil anordnen, daß die Ehegatten für die Dauer eines Jahres das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen. Für das Kind ist durch das Organ der Jugendhilfe ein Vormund zu bestellen (§ 26 Abs. 2). Nach Ablauf des Jahres sind in der Regel die mit dem Ehestreit zusammenhängenden Umstände nicht mehr wirksam. Die Eltern hatten Zeit und Gelegenheit, ihre Konfliktsituation zu überwinden. Das Gericht kann dann, unterstützt durch die Meinung des Organs der Jugendhilfe, eine endgültige Entscheidung über das Erziehungsrecht treffen.

Ist durch schwere, schuldhafte Versäumnisse der Eltern die Entwicklung des Kindes gefährdet und kann das Gericht deshalb keinem der Elternteile das Erziehungsrecht übertragen, so ist im Scheidungsurteil der Entzug des Erziehungsrechts auszusprechen (§ 26 Abs. 1). Die Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts ist die äußerste Maßnahme im Falle der Verletzung elterlicher Pflichten und steht nur dem Gericht zu. Das Organ der Jugendhilfe hat die Möglichkeit, im Scheidungsverfahren Antrag auf Entzug des Erziehungsrechts zu stellen¹².

Die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil und dem Kind

Unsere Gesellschaft muß von den Eltern auch bei einer Ehescheidung fordern, daß sie auf die Erziehung und Entwicklung minderjähriger Kinder Rücksicht nehmen. Dieser Gedanke spiegelt sich auch in der Bestimmung über den persönlichen Umgang zwischen dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil und dem Kind wider (§ 27). Trotz aller Konflikte und Widersprüche zwischen den Eltern, die letztlich zur Scheidung ihrer Ehe führten, sollen sie bestrebt sein, die Erziehung und Entwicklung ihrer gemeinsamen Kinder zu fördern. Spätestens zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens muß den Eltern bewußt werden, daß nach der Scheidung nur noch einer von ihnen das Erziehungsrecht ausüben kann und damit auch allein vor der Gesellschaft die Verantwortung für die weitere Entwicklung der Kinder trägt.

Darum muß das Gesetz die Eltern darauf hinlenken, sich im Interesse ihrer Kinder zu verständigen, wie nach der Scheidung die Beziehungen zwischen dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil und den Kindern gestaltet werden sollen. Die Eltern sollen selbst eine vernünftige Regelung finden. Dabei kann auf Wunsch der Eltern das Organ der Jugendhilfe beraten und auch vermitteln.

Der FGB-Entwurf geht davon aus, daß der Umgang zwischen dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil und dem Kind vom Einverständnis des Erziehungsberechtigten abhängig ist. Eine staatliche Entscheidung durch das Organ der Jugendhilfe kann hier nur die Ausnahme sein, da sie ja gegen den Willen des für die Erziehung und Entwicklung des Kindes Verantwortlichen getroffen würde. Es erscheint erforderlich, dafür Kriterien auszuarbeiten, die den Gesetzestext

ⁿ Das Gesetz verzichtet auf den Begriff „nichteheliches Kind“. Es verwendet dafür stets eine Umschreibung. Zur Rechtsstellung des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, vgl. den Beitrag von Ansoerg in diesem Heft.

¹² Außerhalb eines Scheidungsverfahrens kann das Organ der Jugendhilfe unter den gleichen Voraussetzungen Klage auf Entzug des Erziehungsrechts erheben (§ 51).